



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Notiz.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Nein, er nahm sich am Tage seiner Verurteilung das Leben.

Und gab seine Kinder in Schuld und Ungeduld dem Elende preis. Sie dienen in niedern Stellungen!

Mögen sie! Die Witwen und Waisen, die der geheime Kommerzienrat Gebhardi an den Bettelstab brachte, zehren auch am Hungertuche! Kaspar Benedikt machte einen Knoten in sein Taschentuch; er war mit der Unterstützung einer dieser Verarmten im Rückstande.

Ich bin wie zerschlagen, sagte Frau Anna; wir haben, dächt' ich, weder ihn noch einen von den Seinigen je zu Gesicht bekommen, aber was wurde damals über ihn in die Blätter geschrieben! Dir schmeckte Wochen lang weder deine Cigarre noch dein Schlummerpunsch.

Weder mir noch dir. Der Fabrikant konnte schon wieder spaßen.

Ich rauche doch nicht.

Aber von dem Schlummerpunsch —

Rippe ich — geh, Kaspar Benedikt, wenn du mich nur aufziehen kannst! Von heute an magst du ihn dir selbst bereiten.

Der Fabrikant nahm die Hand seiner schmollenden Gehälftin und küßte sie. Lassen wirs bei dem einfachen R. B. Hartig bewenden, sagte er; einverstanden?

War ich jemals anderer Meinung als du? antwortete Frau Anna und entzog ihm beschämt ihre Hand. (Fortsetzung folgt.)



## Notiz.

Zur Lotteriefrage. Ein Ereignis, welches geeignet ist, nicht nur in den bei den verschiedenen deutschen Staatslotterien beteiligten Kreisen, sondern auch in der Juristenwelt allgemeines Aufsehen zu erregen, ist aus den letzten Wochen zu verzeichnen. Am 15. November d. J. hat das Reichsgericht zu Leipzig die Revision eines sächsischen Lotteriekollektors, welcher von einem preussischen Landgerichte wegen Verkaufs eines Looses der sächsischen Staatslotterie nach Preußen zu einer geringfügigen Geldstrafe verurteilt worden war, verworfen, also den beteiligten sächsischen Lotteriekollektor wegen seiner in Frage kommenden Handlung für straffällig erklärt, während drei Tage zuvor, am 12. November, das königl. preuß. Kammergericht zu Berlin die Revision der königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II. zu Berlin, welches das einen andern sächsischen Lotteriekollektor wegen ganz derselben Handlung wie im ersten Falle, nämlich wegen Verkaufs eines sächsischen Lotterieloses nach Preußen, freisprechende Urteil des Schöffengerichts zu R. bestätigt hatte, verworfen, den beteiligten Lotteriekollektor also für straffrei erklärt hat.

Wir stehen sonach vor der gewiß nicht leicht zu nehmenden Thatsache, daß zwei oberste Gerichtshöfe im deutschen Reiche über die Strafwürdigkeit einer und

derselben Handlung diametral entgegengesetzter Ansicht sind. Denn in beiden Fällen handelt es sich darum, daß die vom Staatsanwalt angeklagten sächsischen Lotteriekollektoren auf vorgängige briefliche Bestellung von seiten eines in Preußen wohnenden oder vorübergehend aufhältlichen Spielers Loose der in Preußen nicht zugelassenen sächsischen Staatslotterie an letztern mittels in Sachsen zur Post gegebener Briefe übersandt hat.

Unter diesen Verhältnissen wird jeder Laie mit Recht fragen: Wie ist so etwas möglich? Was ist in Lotterieangelegenheiten überhaupt Rechtens im deutschen Reiche? Wollte man darauf antworten: Nachdem das Reichsgericht diese Frage entschieden hat, müssen alle übrigen deutschen Obergerichte sich der Ansicht des Reichsgerichts anschließen, so würde man damit schon deshalb sehr irren, weil die Beantwortung der Frage, von welchem Obergerichte jeder künftige derartige Fall in letzter Instanz zu entscheiden sein wird, von strafprozessualen Zufällen abhängt. Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ist vielmehr, wenn überhaupt, nur durch ein näheres Eingehen auf die zahlreichen dabei in Betracht kommenden, zum Teil sehr streitigen Gesichtspunkte möglich.

Auf alle Fälle sind durch die erwähnten beiden richterlichen Entscheidungen Mißstände zutage getreten, unter deren Einfluß der von dem Abgeordneten Löwe (Bochum) bei der Beratung des Lotterietats im preussischen Abgeordnetenhaus vom 10. Dezember für die dritte Etatsberatung angekündigte Antrag, die Regierung aufzufordern, beim Bundesrate die Aufhebung aller Lotterien zu beantragen, erhöhte Bedeutung gewinnt. Wir werden daher in einer der nächsten Nummern dieser Blätter auf diese wichtige Frage ausführlicher zurückkommen.

## Literatur.

Lucas Cranach. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter der Reformation von M. B. Lindau. Leipzig, Veit und Co., 1883.

Der in dem Titel dieses Buches gebrauchte Ausdruck „Lebensbild“ läßt etwas andres erwarten, als die Schrift darbietet. Man denkt an jene Art von Lebensbildern, wie sie das Lutherjubiläum zu Dutzenden hervorgebracht hat, harmlose Excerpte, die ihre Existenzberechtigung darin suchen, einen Gegenstand einem bestimmten Leserkreise mundgerecht zu machen. In diesem Sinne ist der Cranach Lindaus kein Lebensbild. Es ist ein auf solide wissenschaftliche Basis gebautes Werk, die einschlägigen Quellen sind dem Verfasser bekannt und von ihm ziemlich vollständig benutzt worden. Wenn er dennoch den Ausdruck Lebensbild brauchte, so wollte er offenbar andeuten, daß er nicht beabsichtigt habe, eine kunstgeschichtliche Monographie, sondern einen Geschichtsausschnitt zu bearbeiten, in dessen Mitte Cranach steht. Diese Auffassung ist darum ganz besonders zu billigen, weil es das Eigentümliche der Reformationszeit ist, daß man kein Gebiet derselben von dem benachbarten ohne Schaden für das Verständnis isoliren kann, und weil die jetzt beliebten Spezialforschungen — mögen sie auch durch die Fülle des zu bearbeitenden Stoffes veranlaßt worden sein — nicht überall der Gefahr der Einseitigkeit entgangen sind. Es giebt Düreristen, Holbeinisten, Raphaelisten, Cranachisten, Renaissanciers, Gothiker und so weiter. Die von den einzelnen Spezialforschern geschriebenen Werke pflegen der allgemeinen Zeitlage durch historische Einleitungen Rechnung zu tragen, es können jedoch hierbei nur die allgemeinsten Linien berührt